



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Schuljahr 25/26

Merkblatt für befristet angestellte Lehrpersonen mit festem Pensum

Liebe Mitarbeiterin
Lieber Mitarbeiter

Sie sind eine befristet angestellte Lehrperson. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einige Aufschlüsse über dieses Arbeitsverhältnis und über Ihre Rechte und Pflichten.

Befristete Anstellung	Sie werden von der Schulleitung für eine bestimmte Zeit angestellt. Ihr Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Frist.
Probezeit	Im befristeten Arbeitsverhältnis gilt eine Probezeit nur, wenn diese schriftlich vereinbart worden ist. Grundsätzlich gilt der 1. Monat als Probezeit.
Kündigung	Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne Kündigung mit Ablauf der Befristung. Wird das befristete Arbeitsverhältnis stillschweigend fortgesetzt, so hat es die Wirkung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit aufgelöst werden. Nur wenn ein Umstand vorliegt, bei dessen Vorhandensein der betroffenen Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann, ist eine fristlose Kündigung möglich.
Arbeitszeugnis	Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht das Recht auf ein vollständiges Arbeitszeugnis.
Vorgesetzte	Ihr Vorgesetzter / Ihre Vorgesetzte ist die Schulleitung (Rektorat / Konrektorat bzw. Direktorat) oder das von diesem bezeichneten Mitglied des Schulleitungskaders.
Pflichten	Im Hinblick auf Ihre Pflichten sind Sie den unbefristet angestellten Lehrpersonen gleichgestellt. Für Ihre Pflichten sind das Schulgesetz, das Personalgesetz und die darauf abgestützten Erlasse massgebend, desgleichen die von der Schulleitung oder Schulhausleitung erlassenen Hausordnungen und Richtlinien.
Rechte	Bei der Berufsausübung stehen Ihnen grundsätzlich die gleichen Rechte zu wie den unbefristet angestellten Lehrpersonen. Über die Detailfragen geben Ihnen das Erziehungsdepartement oder die Schulsynode Auskunft.
Schuldaten	1. Semester - Beginn: 11.08.2025 - Ende: 18.01.2026 2. Semester - Beginn: 19.01.2026 - Ende: 27.06.2026
Vertragsbeginn	1. Semester – Beginn: 01.08.2025 2. Semester – Beginn: 01.02.2026
Lohn	Die Lohnfestsetzung (Lohnklasse, Stufe) erfolgt durch die Personalabteilung. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt. Sie erhalten eine persönliche Abrechnung. Die Höhe des Lohnes richtet sich nach der von Ihnen erfüllten Unterrichtsfunktion, Ihrer Ausbildung und nach Ihrer Stundenzahl. Der Stufenanstieg findet gemäss Lohngesetz jährlich innerhalb Ihrer Lohnklasse statt.
Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall	Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall haben Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses haben Arbeitsunfähige Anspruch auf ein Krankentaggeld im Umfang von 80 % bis maximal 730 Tagen.
Meldepflicht	Krankheit oder Unfall müssen sofort der Dienststelle gemeldet werden. Bei Abwesenheit von mehr als drei Arbeitstagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Dies gilt auch für eine Krankschreibung während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien).



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Teuerungsausgleich	Die Anpassung der Löhne an die Teuerung erfolgt gemäss Lohngesetz jeweils auf den 1. Januar.
Lohnabzüge	Vom Bruttolohn werden abgezogen (Stand: 1. Januar 2025): <ul style="list-style-type: none">- der Beitrag für AHV/IV/EO 5.3%- Prämie für Nichtberufsunfallversicherung 0.7533 %. Diese Prämie wird nur bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 19.05 % erhoben. Leisten Sie weniger Wochenstunden als 19.05 %, so ist dieser Versicherungsschutz Ihre Privatsache.- Arbeitslosenversicherung 1.10 %, max. von CHF 148'200.00- Pensionskassenprämie → Beitragsprimat, Prozentsatz vom Alter abhängig- UVK-NBU 0.08 % Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % errechnet sich für die Pensionskasse der anrechenbare Lohn aus 13 Monatslöhnen, abzüglich des Koordinationsbeitrages von CHF 29'400.--. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug aufgrund des Beschäftigungsgrades ermittelt.
Versicherungsschutz	Sie sind durch den Kanton versichert gegen Berufsunfall (SUVA) und im Rahmen des vorstehend Aufgeführten gegen Nichtberufsunfall. Bei Unfall werden die Heilungskosten durch die Versicherung bezahlt. Sie sind versichert gegen Ansprüche aus Berufshaftpflicht bis zu 50 Millionen pro Schadenereignis. Im Schadenfall melden Sie sich bei Ihrem Schulsekretariat.
Leistungen der Pensionskasse	Die Pensionskasse deckt das Invaliditätsrisiko durch Invaliden- und Teilrenten, richtet im Todesfall des Versicherten Witwen- und Waisenrenten aus und bezahlt Altersrenten. Die Höhe der einzelnen Ansprüche ergibt sich aus den Bestimmungen der Pensionskasse Basel-Stadt. Neue Mitarbeitende werden jedoch bereits ab einem Jahreslohn von CHF 22'680.-- versichert. Auskünfte im Einzelfall erteilt die Pensionskassenverwaltung. (Tel. 061/267 87 00)
Was geschieht mit Ihrem PK-Guthaben beim Austritt?	Beim Austritt aus dem Kantonsdienst wird eine Austrittsentschädigung gemäss § 19 des Pensionskassengesetzes fällig. Diese Leistung entspricht mindestens dem erworbenen Altersguthaben nach BVG. Der gesamte Betrag wird der Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers, einer Freizügigkeitspolice oder einem Freizügigkeitskonto überwiesen. Unter bestimmten Voraussetzungen, gemäss § 20 Abs. 3 der Pensionsversicherung, kann die Austrittsentschädigung bar ausbezahlt werden. Die Personalabteilung des Erziehungsdepartements wird Ihnen beim Austritt ein Formular zustellen, damit die Übertragung Ihres Guthabens korrekt abgewickelt wird.
Administratives	Adress- und Zivilstandsänderungen sowie Geburtsanzeigen, Unfälle etc. sind dem Schulsekretariat und der Personalabteilung unverzüglich zu melden.

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT BASEL-STADT
Personalabteilung, Team Bildung
Leimenstrasse 1
4001 Basel
Telefon: 061 267 56 31